

umwelt service salzburg

003-3-188/9-2018

Dezember 2018



LAND
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF

Salzburger Landesrechnungshof

Bericht

umwelt service salzburg

Dezember 2018

003-3/188/9 - 2018

Kurzfassung

Der Landtagsklub der FPS beauftragte im Dezember 2016 den LRH mit der Prüfung des umwelt service salzburg (im Folgenden kurz auch uss genannt). Das uss wurde bis Ende des Jahres 2014 als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesBR) und ab dem Jahr 2015 als Verein geführt. Eine zentrale Aufgabe des uss ist die Information der Öffentlichkeit über umweltrelevante Themen und die Vermittlung von geförderten Umweltberatungen für Unternehmen, Gemeinden und sonstige Institutionen im Bundesland Salzburg (nicht für Private). Zu den Prüfungsschwerpunkten zählten die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit der vom Land an das uss gewährten Förderungen sowie die Prüfung der Kosten im Rahmen der Vereinsgründung. Der geprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2016.

Gesellschafter bzw. ordentliche Mitglieder des Vereins waren das Land Salzburg, die Wirtschaftskammer Salzburg und die Salzburg AG. Die Einnahmen des uss im geprüften Zeitraum in Höhe von jeweils rund 800.000 Euro resultierten aus den Mitgliedsbeiträgen sowie aus Förderungen des Bundes im Rahmen der Umweltförderung Inland.

Der LRH kam bei seiner Prüfung zu folgenden wesentlichen Feststellungen:

Gemäß **Statuten** des Vereins ist der Obmann des Vereins ebenso Vorsitzender der Mitgliederversammlung. Somit führt der Obmann in einem Vereinsorgan (Mitgliederversammlung) den Vorsitz, welches unter anderem für die Wahl, die Enthebung und die Entlastung von Mitgliedern eines anderen Vereinsorgans (Vorstand) zuständig ist, dessen Vorsitz er ebenfalls führt. Vereinsrechtlich ist diese Konstellation zwar möglich, der LRH empfiehlt dennoch, dass der Obmann des Vereins nicht auch Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist.

Der LRH bemängelt, dass der **Geschäftsordnung** des Vereins kein satzungskonformer Beschluss zugrunde liegt.

Der LRH empfiehlt, die **Kooperationsvereinbarung** vom 19. November 2014 an die geübte Verwaltungspraxis anzupassen. In einigen Fällen entsprach die Gebarungsabwicklung nicht mehr den in dieser Vereinbarung festgelegten Bestimmungen; so etwa, dass das Land die Auszahlung der Förderungen als kostenfreie Dienstleistung übernimmt.

Der LRH wertet die **Vermögenslage** des uss im geprüften Zeitraum als zufriedenstellend. Die vermehrte Vereinstätigkeit führt bei gleichbleibenden Mitgliedsbeiträgen jedoch zu einer fortwährenden Verringerung des Eigenkapitals. Seit Gründung im Jahr 2003 führte das uss nicht

benötigte freie Mittel einer Rücklage zu. Diese Rücklage entwickelte sich von 211.995 Euro zum Ende des Jahres 2003 auf 931.053 Euro zum Ende des Jahres 2014. In diesem Zeitraum wurde die Rücklage - wie die gesamten Einnahmen und Ausgaben der GesBR - im Landeshaushalt abgebildet. Infolge der Vereinsgründung übertrug das Land im Jahr 2015 auf Basis eines Regierungsbeschlusses den Betrag von 931.053 Euro an den Verein **uss**.

Das **uss** wies im geprüften Zeitraum jeweils einen negativen **Betriebserfolg** aus. Im Jahr 2014 betrug dieser -58.609 Euro, im Jahr 2015 waren es -44.805 Euro und im Jahr 2016 waren es -126.322 Euro. Das von der Geschäftsführung des **uss** für das Jahr 2014 geführte Ausgabenjournal wich geringfügig von den beim Land für das **uss** gebuchten Aufwendungen ab. Der LRH bemängelt die mangelhafte Abstimmung zwischen der Geschäftsführung des **uss** und der anweisenden Stelle beim Amt der Salzburger Landesregierung.

Bis zur Gründung des Vereins **uss** war das **Personal** bei der Wirtschaftskammer Salzburg und bei der Salzburg AG angestellt, welche der GesBR **uss** das Personal beistellten. Das **uss** leistete dafür Personalkostenersätze. Im Zuge der Vereinsgründung wurde das von der Wirtschaftskammer Salzburg beigestellte Personal mit Ausnahme eines Mitarbeiters beim Verein **uss** angestellt. Im Jahresdurchschnitt betrug der Personalstand 3,95 VZÄ (2014), 4,18 VZÄ (2015) und 4,50 VZÄ (2016). Der LRH bemängelt, dass personelle Angelegenheiten wie z.B. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses oder Gehaltserhöhungen in den Personalakten nicht vollständig dokumentiert wurden. Auch fehlten in Dienstverträgen gesetzliche Mindestanforderungen.

Der überwiegende Anteil der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen entfiel auf **Förderungen für Beratungen** in den Kernbereichen Energie, Mobilität, Umwelt sowie Abfall und Ressourcen. Im Jahr 2014 betrug die Förderungen für 311 Beratungsfälle insgesamt 538.302 Euro, im Jahr 2015 für 406 Beratungsfälle insgesamt 508.222 Euro und im Jahr 2016 für 430 Beratungsfälle insgesamt 612.884 Euro.

Die **Wirksamkeit der Förderungen** (Einsparungen bzw. Umwelteffekte) wurde durch das **uss** mittels definierter Kriterien auf Basis von Eintragungen in eine so genannte Maßnahmen-datenbank dargelegt. Die im geprüften Zeitraum bei einzelnen Parametern (z.B. CO₂, Diesel) erheblichen Schwankungen stehen in Zusammenhang mit den vom **uss** gesetzten Themenschwerpunkten. Die dem LRH zur Förderungsabwicklung vorgelegten Aufzeichnungen ließen in den geprüften Fällen auf eine **widmungsgemäße Verwendung** der gewährten finanziellen Förderungen schließen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen	9
1.1	Anlass der Prüfung.....	9
1.2	Gegenstand und Umfang der Prüfung.....	9
1.3	Angewendete Prüfnorm und angestrebte Prüfungssicherheit	10
1.4	Prüfungsziel und Prüfungsmaßstab.....	10
1.5	Zeitlicher Ablauf der Prüfung.....	10
1.6	Aufbau des Berichtes.....	10
2.	Entstehung und Ausstattung von umwelt service salzburg	12
3.	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	13
3.1	Statuten.....	13
3.2	Geschäftsordnungen.....	17
3.3	Vereinbarungen zwischen dem Land Salzburg, der Wirtschaftskammer Salzburg und der Salzburg AG (Kooperationsvereinbarungen.....	19
4.	Rechnungswesen.....	23
4.1	Allgemeines.....	23
4.2	Vermögenslage	24
4.3	Ertragslage.....	28
5.	Förderungen für Beratungen - Wirksamkeit.....	37
6.	Internes Kontrollsystem.....	42
7.	Anhang:	44

Abkürzungsverzeichnis/Glossar

A

Abs.	Absatz
Abteilung 1	Abteilung für Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden
Abteilung 4	Abteilung für Lebensgrundlagen und Energie
Abteilung 5	Abteilung für Natur- und Umweltschutz
Abteilung 8	Abteilung für Finanz- und Vermögensverwaltung
AG	Aktiengesellschaft
AVRAG	Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz

B

BAO	Bundesabgabenordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM	Bundesministerium
bzw.	beziehungsweise

C

CSR	Corporate Social Responsibility
-----	---------------------------------

E

EDV	Elektronische Datenverarbeitung
-----	---------------------------------

F

FPS	Freie Partei Salzburg
-----	-----------------------

G

GesBR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GF	Geschäftsführung/Geschäftsführerin
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO	Geschäftsordnung

I

idgF	in der geltenden Fassung
------	--------------------------

K

KPC	Kommunalkredit Public Consulting GmbH
-----	---------------------------------------

L

LHStv.	Landeshauptmannstellvertreter(in)
LHG 2013	Landeshaushaltsgesetz 2013
LRH	Landesrechnungshof

N

Nr.	Nummer
-----	--------

P

PV.	Photovoltaik
-----	--------------

R

REWE	EDV-Programm für das Rechnungswesen des Landes
------	--

S

SIR	Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen
-----	--

U

uss	umwelt service salzburg
USt	Umsatzsteuer

V

VerG	Vereinsgesetz
VZÄ	Vollzeitaquivalente

W

WKS	Wirtschaftskammer Salzburg
-----	----------------------------

Z

z.B.	zum Beispiel
ZVR	Zentrales Vereinsregister

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vermögenslage	24
Tabelle 2: Rücklagenentwicklung 2003 bis 2014.....	26
Tabelle 3: Einnahmen - Ausgaben 2014 bzw. Ertragslage 2015 und 2016.....	28
Tabelle 4: Rückflüsse an die Salzburg AG	31
Tabelle 5: Entwicklung Personalaufwand und Personalstand.....	32
Tabelle 6: Sonstige betriebliche Aufwendungen	34
Tabelle 7: Anzahl der Beratungsfälle - Förderungen 2014 - 2017 (Quelle: uss)	39
Tabelle 8: Wirksamkeit der Förderungen - Einsparungen bzw. Umwelteffekte (Quelle: uss). 40	

1. Prüfungsgrundlagen

1.1 Anlass der Prüfung

- (1) Der Landtagsklub der FPS beauftragte am 19. Dezember 2016 den LRH mit einer Sonderprüfung. Einen solchen Auftrag kann unter anderem jede Landtagspartei, die ein Viertel der Mitglieder des Landtags nicht erreicht, einmal im Kalenderjahr stellen¹.

1.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung

- (1) Der dem LRH übermittelte Auftrag zur Prüfung des Vereins umwelt service salzburg - im Folgenden kurz auch *uss* oder Verein genannt - lautet folgend:

"Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit der vom Land gewährten Förderungen bzw. Subventionen für den Verein umwelt service salzburg in den Jahren 2014, 2015 und 2016.

Umwelt.service.salzburg wurde 2014 von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in einen Verein überführt. Das Land zahlt jährlich 250.000,- Euro Mitgliedsbeitrag an den Verein. Laut Rechnungsabschluss 2014 kam es im Rahmen der Vereinsgründung zu Mehrausgaben für das Land in Höhe von 906.733,33 Euro. Laut Anfragebeantwortung von LHStv. Dr. Rössler vom 12. Oktober 2016 machten die Kosten im Rahmen der Vereinsgründung 36,10 Euro aus. Da die Summen weit auseinanderklaffen und aus der Anfragebeantwortung nicht hervorgeht, wie die oben angeführte Summe verwendet wurde, ersuchen wir um Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit (z.B. Doppelgleisigkeiten) der vom Land gewährten Förderungen bzw. Subventionen für den Verein umwelt.service.salzburg. Insbesondere ersuchen wir um Prüfung der finanziellen Zuwendungen im Rahmen der Vereinsgründung von umwelt.service.salzburg im Jahr 2014."

Der LRH kommt mit dem vorliegenden Bericht diesem Auftrag nach.

¹ Landesrechnungshofgesetz 1993 idGF. § 8 Abs. 2.

1.3 Angewendete Prüfnorm und angestrebte Prüfungssicherheit

- (1) Die Prüfung erfolgte in Anlehnung an die Grundsätze, die der Europäische Rechnungshof anwendet.

Den Umfang seiner Prüfungshandlungen richtete der LRH danach aus, eine begrenzte Prüfungssicherheit zu erreichen. Dies bedeutet, dass eine Aussage nur über jene Sachverhalte getätigt wird, die auch konkret geprüft wurden.

1.4 Prüfungsziel und Prüfungsmaßstab

- (1) Das Prüfungsziel leitete sich in erster Linie aus der Formulierung des Prüfungsauftrages des Landtagsklubs der FPS ab. Für die Beantwortung des Prüfungsauftrages war es auch notwendig, Einblick in die Gebarungen der GesBR und des Vereins zu nehmen. Dies geschah dahingehend, ob die Gebarung ziffernmäßig richtig war und den Vorschriften entsprach (Financial- und Compliance-Audit) sowie ob die Aspekte Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beachtet wurden (Performance-Audit).

1.5 Zeitlicher Ablauf der Prüfung

- (1) Die Prüfung begann mit dem Startgespräch am 5. Juli 2018. Die Prüfungshandlungen erfolgten zwischen Juli und Oktober 2018. Die Schlussbesprechung mit den Verantwortlichen des Vereins fand am 9. Oktober 2018 statt.

1.6 Aufbau des Berichtes

- (1) Vom Landesrechnungshof festgestellte Sachverhalte sind mit „(1)“ gekennzeichnet.

Die Bewertungen von Sachverhalten samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen sind mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese werden kursiv dargestellt und zusätzlich durch Schattierung hervorgehoben.

Die zusammenfassenden Gegenäußerungen vom Verein - abgegeben von dessen Obmann - sowie vom Amt der Salzburger Landesregierung werden kursiv dargestellt und sind mit „(3)“ kodiert². Die vollständigen Gegenäußerungen sind dem Bericht als Anlage angeschlossen.

Eine abschließende Äußerung des Landesrechnungshofes ist mit „(4)“ gekennzeichnet und durch Schattierung hervorgehoben.

Um den Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet. Auch wurden in einigen Fällen, um Entwicklungen besser veranschaulichen zu können, Daten über den geprüften Zeitraum hinaus dargestellt.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

² In Einzelfällen sind Gegenäußerungen, die lediglich den Sachverhalt betreffen, als Fußnote eingefügt.

2. Entstehung und Ausstattung von umwelt service salzburg

- (1) Im Jahr 1992 riefen das Land Salzburg und die Wirtschaftskammer Salzburg eine Ökologische Betriebsberatung ins Leben.

In der Folge wurden die Beratungskompetenz und das Beratungsangebot ständig erweitert und im Jahr 2003 als Nachfolge der Ökologischen Betriebsberatung vom Land Salzburg, der Wirtschaftskammer Salzburg und dem damaligen Lebensministerium das umwelt service salzburg (uss) als Personengesellschaft in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesBR) gegründet. Die Beratungen konnten seitdem auch von Gemeinden und anderen Institutionen in Anspruch genommen werden.

Seit dem Jahr 2008 verfügt das uss mit der Salzburg AG über ein weiteres Mitglied. Im Rahmen einer mit 12. November 2008 unterfertigten Kooperationsvereinbarung zwischen Land Salzburg, Wirtschaftskammer Salzburg und Salzburg AG wurde das uss bis Ende 2014 als eine GesBR geführt.

Mit Beginn des Jahres 2015 nahm der Verein uss seine Tätigkeit auf. Aus diesem Anlass schlossen die Vereinsmitglieder Land Salzburg, Wirtschaftskammer Salzburg und Salzburg AG am 19. November 2014 neuerlich eine Kooperationsvereinbarung ab.

Der Verein uss hatte seine Geschäftsadresse zum Zeitpunkt der Prüfung im Gebäude der Wirtschaftskammer Salzburg in 5027 Salzburg, Faberstraße 18.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

- (1) Rechtliche Grundlage für den Verein uss bildet in erster Linie das Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 - VerG)³. Auf Basis dieses Gesetzes erstellte das uss seine Statuten und wurde mit 2. Dezember 2014 unter der ZVR-Zahl 458047805 in das Vereinsregister eingetragen.

3.1 Statuten

- (1) Die zum Prüfungszeitpunkt gültigen Statuten des Vereins sind mit 12. November 2014 datiert. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg.

Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen. Ordentliche Mitglieder sind jedenfalls das Land Salzburg, die Wirtschaftskammer Salzburg und die Salzburg AG. Mitglieder des Vereins können alle juristischen Personen, rechtsfähigen Personengesellschaften und Körperschaften öffentlichen Rechts werden, die Ziele und Zweck des Vereins unterstützen und fördern wollen.

Vereinszweck ist die Information der Öffentlichkeit über umweltrelevante Themen und die Vermittlung von geförderten Umweltberatungen für Unternehmen, Gemeinden und sonstige Institutionen im Bundesland Salzburg. Durch Information und Beratung in den Bereichen umweltverträgliche Energieversorgung, Energie- und Ressourceneffizienz, umweltverträgliche Produktion, Abfallvermeidung und Abfallverwertung, Mobilität, Luftreinhaltung und Klimaschutz soll auch für die Region eine nachhaltige Entwicklung sichergestellt werden.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Mitglieder sind weder am Erfolg noch am Vermögen des Vereins beteiligt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ist im Rahmen der Abwicklung ein allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen für den Zweck der Förderung des Umweltschutzes zu verwenden. Sollte das im Zeitpunkt der Vermögensabwicklung nicht möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34ff BAO zuzuführen.

³ BGBl. I Nr. 66/2002 idgF.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden durch Beiträge der ordentlichen Mitglieder und durch Subventionen, Unterstützungen und Sponsoring aufgebracht.

Der Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten erfüllt werden:

1. Unentgeltliche Vermittlung von (geförderten) Beratungsleistungen
2. Hilfestellung für Förderwerberinnen bei der Fördereinreichung
3. Organisation von Informations- und Diskussionsveranstaltungen
4. Einrichtung und Betreiben einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
5. Abhaltung von Versammlungen
6. Herausgabe von Publikationen
7. Öffentlichkeitsarbeit

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer
- Geschäftsführung
- Schiedsgericht

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist nur bei Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Wahlen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgen einstimmig. Den Vorsitz führt der Obmann.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus jeweils einem Vertreter der ordentlichen Mitglieder zusammen; jedes Mitglied hat eine Stimme. Laut GO sind dies das für das Umweltressort zuständige Regierungsmitglied, der Präsident der WKS sowie das Vorstandsmitglied der Salzburg AG für den Netz- und Infrastrukturbereich. Weiters sollen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmberechtigung und in beratender Funktion der Leiter der Umweltschutzabteilung des Landes, jeweils ein Vertreter der WKS und der Salzburg AG sowie ein Vertreter des Bundes und die GF teilnehmen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt gemäß den Statuten der Obmann, er ist kein ordentliches Mitglied der Mitgliederversammlung und nicht stimmberechtigt. Der Obmann führt auch den Vorsitz im Vorstand.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Grundsätzliche strategische und inhaltliche Ausrichtung sowie Personalausstattung
2. Beschlussfassung über das Jahresprogramm und den Voranschlag
3. Erfolgskontrolle
4. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
5. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und einem seiner Organe
8. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
9. Enthebung von Vorstandsmitgliedern bzw. des gesamten Vorstands während der Funktionsperiode
10. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
11. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dessen Stellvertreter, dem Kassier sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, seine Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und alle Mitglieder des Vereins repräsentiert sind. Der Vorstand tritt zumindest viermal jährlich zusammen und fasst seine Beschlüsse nach dem Einstimmigkeitsprinzip. Den Vorsitz führt der Obmann, die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan oder der Geschäftsführung zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens und Führung eines Vermögensverzeichnisses sowie Einrichtung eines internen Kontrollsystems
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
5. Verwaltung des Vereinsvermögens

6. Aufnahme, Weiterbeschäftigung und Kündigung bzw. Entlassung von Angestellten des Vereins, insbesondere der Geschäftsführung
7. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und Erteilung von Weisungen zur Steuerung der operativen Tätigkeiten der Geschäftsführung im Einzelfall
8. Abschluss von den Verein verpflichtenden Verträgen, soweit sie nicht von der Geschäftsführung abgeschlossen werden können
9. Beschlussfassung über die Anschaffung von Anlagegütern, die einen Kaufpreis von 10.000 Euro übersteigen.

Die Mitgliederversammlung wählt drei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren; eine Wiederwahl ist möglich. Ihnen obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebahrung und der statutenmäßigen Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfungen zu berichten und es obliegt ihnen die Antragstellung auf Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstands.

Die **Geschäftsführung** wird vom Vorstand für die Erledigung aller laufenden Geschäfte bzw. derjenigen operativen kaufmännischen und organisatorischen Tätigkeiten bestellt und angestellt, die nicht in die Kompetenz des Vorstands fallen. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich. Die Geschäftsführung vertritt in laufenden Geschäften den Verein allein nach außen, intern ist sie nach Maßgabe der Geschäftsordnung und dessen Weisungen im Einzelfall dem Vorstand verantwortlich.

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne **Schiedsgericht** berufen. Es ist die „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

In der Geschäftsordnung wird als Vereinsaufgabe unter anderem die Unterstützung einer themenbezogenen Aus- und Weiterbildung spezifischer Zielgruppen angeführt. Die Statuten sehen diese Aufgabe nicht vor.

- (2) Der LRH empfiehlt, dass der Obmann des Vereins nicht Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist. Der Mitgliederversammlung obliegt unter anderem die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, die Entlastung des Vorstands sowie die Enthebung von Vorstandsmitgliedern bzw. des gesamten Vorstands während der Funktionsperiode. Das heißt, der Obmann führt in einem Vereinsorgan (Mitgliederversammlung) den Vorsitz, welches für die Wahl, die Enthebung und die

Entlastung von Mitgliedern eines anderen Vereinsorgans (Vorstand) zuständig ist, dessen Vorsitz er ebenfalls hat.

Der LRH bemängelt, dass die Statuten die in der Geschäftsordnung angeführte Aufgabe des Vereins „Unterstützung der themenbezogenen Aus- und Weiterbildung spezifischer Zielgruppen“ nicht umfassen. Diesbezüglich ist allenfalls eine Ergänzung erforderlich.

- (3) *Der Verein uss teilt in seiner Gegenäußerung mit, dass durch die nicht stimmberechtigte Vorsitzführung des Obmannes in der Mitgliederversammlung keine Unvereinbarkeit gesehen werde. Den Bedenken des LRH werde jedoch Rechnung getragen und bei der geplanten Überarbeitung der Statuten eine andere Regelung getroffen.*

Die in der Geschäftsordnung angeführte Aufgabe „Unterstützung der themenbezogenen Aus- und Weiterbildung spezifischer Zielgruppen“ sei aus Sicht des Vereines lediglich eine Spezifizierung der im Vereinszweck genannten Aufgabe „Information und Beratung in den Bereichen umweltverträgliche Energieversorgung, Energie- und Ressourceneffizienz, umweltverträgliche Produktion, Abfallvermeidung und Abfallverwertung, Mobilität, Luftreinhaltung und Klimaschutz“ und somit vom Vereinszweck umfasst. Gleichwohl werde in der geplanten Überarbeitung der Statuten bzw. der Geschäftsordnung eine Präzisierung erfolgen.

3.2 Geschäftsordnungen

- (1) Gemäß Kooperationsvereinbarung vom 12. November 2008 hatte das Steuerungsgremium der GesBR uss eine Geschäftsordnung zu erarbeiten, welche vom Leitungsgremium zu beschließen war. Am 4. November 2011 beschloss das Leitungsgremium der GesBR eine Geschäftsordnung für das Steuerungsgremium.

Nach Gründung des Vereins uss wurde eine neue mit 15. Juni 2015 datierte Geschäftsordnung vorgelegt, welche nach den Statuten vom Vorstand zu beschließen ist. Gemäß den Protokollen vom Vorstand nahm dieser die GO am 1. Juli 2015 an; in dieser Vorstandssitzung war eine Beschlussfassung der GO nicht auf der Tagesordnung, was allerdings für einen Beschluss notwendig gewesen wäre. Die Mitgliederversammlung beschloss die GO am 23. November 2015. Somit steht dieser Beschluss der GO durch die Mitgliederversammlung im Widerspruch zu den Statuten des Vereins, der dafür den Vorstand vorsieht.

In der GO wird inhaltlich vieles aus den Statuten wiederholt und insbesondere die Verteilung der Aufgaben zwischen Vorstand und Geschäftsführung präzisiert.

In der GO sind die Aufgaben der Geschäftsführung folgend detailliert angeführt:

1. Organisatorische und fachliche Leitung von umwelt service salzburg
2. Aufbau von Wissen über Förderungen und qualifizierte Weitervermittlung („Netzwerk Förderinformationen Salzburg“)
3. Fachliche Kooperation mit ähnlichen Einrichtungen anderer Bundesländer und die fachliche Weiterentwicklung und Betreuung der gemeinsamen Projektdatenbank
4. Berichtswesen für Mitgliederversammlung und Vorstand
5. Erstellung von Jahresberichten und -abrechnungen, die fachliche Kontrolle der Beratungsberichte und die Erstellung von Statistiken
6. Qualitätsmanagement für die Beratungen und Berater sowie die Erarbeitung von qualitätsgesicherten Abläufen
7. Öffentlichkeitsarbeit durch die Betreuung eines Internetauftrittes, die Erstellung von Informationsbroschüren, Grundlagen für Pressekonferenzen und Presseaussendungen sowie Vortragstätigkeit
8. Organisatorische Aufgaben wie die Finanzabwicklung und die Vergabe von Arbeitsaufträgen
9. Aufbau und Pflege eines Beraterpools aus qualifizierten Fachleuten, die für die unmittelbaren Beratungsdienstleistungen bei den Kunden herangezogen werden
10. Organisation von Veranstaltungen und Workshops
11. Vorbereitung, Einladung, Abwicklung und Protokollerstellung von, zu und für Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
12. Direkte Umsetzung der in der Mitgliederversammlung und im Vorstand gefassten Beschlüsse.

Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und verantwortlich.

Die Statuten sehen eine Frist von mindestens zwei Wochen vor, zu welcher die Mitglieder vor einer Mitgliederversammlung verständigt werden müssen. Laut GO beträgt diese Frist drei Wochen.

(2) Der LRH bemängelt, dass der Geschäftsordnung des Vereins kein satzungskonformer Beschluss zugrunde liegt. Gemäß den Statuten obliegt die Beschlussfassung der Geschäftsordnung dem Vorstand. Auf der Tagesordnung der Vorstandssitzung am 1. Juli 2015, in welcher die Geschäftsordnung vom Vorstand „angenommen“ wurde, war ein Beschluss nicht vorgesehen. Laut Protokoll vom 23. November 2015 „beschloss“ die Mitgliederversammlung die Geschäftsordnung, obwohl diese gemäß den Statuten dafür nicht zuständig war. Der LRH fordert, den Beschluss der GO statutenkonform herbeizuführen bzw. die GO entsprechend zu ändern.

(3) *Dass die Geschäftsordnung vom Vorstand „angenommen“ aber nicht formal beschlossen wurde, werde statutenkonform nachgeholt und somit korrigiert, so der Verein in seiner Gegenäußerung.*

3.3 Vereinbarungen zwischen dem Land Salzburg, der Wirtschaftskammer Salzburg und der Salzburg AG (Kooperationsvereinbarungen)

(1) Das Land Salzburg, die Wirtschaftskammer Salzburg und die Salzburg AG haben insbesondere zum Zweck der Information der Öffentlichkeit über umweltrelevante Themen sowie der Vermittlung von geförderten Umweltberatungen für Unternehmen, Gemeinden und sonstigen Institutionen im Bundesland Salzburg so genannte Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen. Für den geprüften Zeitraum waren die Kooperationsvereinbarung vom 12. November 2008 sowie die Kooperationsvereinbarung vom 19. November 2014 relevant.

3.3.1 Kooperationsvereinbarung vom 12. November 2008

(1) Die Kooperationsvereinbarung vom 12. November 2008 trat rückwirkend mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Die Vertragspartner bekannten sich in der Präambel dazu, Salzburger Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, aber auch andere relevante Ansprechpartner wie z.B. Gemeinden und öffentliche Einrichtungen, fachlich fundiert zu informieren sowie in der Planung und Umsetzung von Projekten zu beraten. Um die vielfältigen Fördermöglichkeiten auf nationaler und auf EU-Ebene bestmöglich zu erschließen, kamen die Vertragspartner überein, umwelt service salzburg thematisch zu fokussieren und durch die enge Abstimmung mit anderen Initiativen in diesen Themenfeldern Synergien zu nutzen

und Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Um die nötige Beratung und Information in erforderlichem Ausmaß und Qualität gebündelt anbieten zu können, wurde vereinbart, die bereits bestehende GesBR den neuen Aufgaben gemäß finanziell, strukturell und personell auszustatten. Die Kooperationsvereinbarung verlängerte sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner mindestens sechs Monate im Voraus zum jeweils 1. Jänner des Folgejahres gekündigt wurde.

Im Sinne dieser definierten Zielrichtungen wurden beispielhaft folgende Hauptaufgabengebiete genannt:

1. Schwerpunktberatungen für Betriebe zu spezifischen Themenstellungen mit besonderem Schwerpunkt im Bereich Energieeffizienz und Klimaschutz;
2. Beratung von Betrieben über fortschrittliche Technologien, Verfahren und Managementinstrumente, Beratung von Betrieben zu aktuellen Schwerpunktthemen, Mobilitätsmanagementberatungen, Beratungen zur Erlangung von Umweltzeichen, Beratung und Unterstützung bei der Einreichung zur Förderung in energie-, umwelt- und klimarelevanten Fragen, Beratungsdienstleistung zur umweltschonenden Beschaffung;
3. Problemanalyse in umweltrelevanten Bereichen für Betriebe und öffentliche Einrichtungen;
4. Projekte zur Umsetzung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung;
5. Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung;
6. Zusammenarbeit mit anderen Beratungsinitiativen, wie beispielsweise „Betriebe im Klimabündnis“ und ähnlich gelagerten Projekten;
7. Themenbezogene Aus- und Weiterbildung spezifischer Zielgruppen (vor allem der mit Umwelt- und Energiefragen befassten Branchen und Unternehmen). Dadurch sollen diese in die Lage versetzt werden, die jeweiligen Beratungsangebote von umwelt service salzburg bekannt zu machen;
8. Vergabe von Studien zu den in der Präambel genannten Themen.

Zudem vereinbarten die Kooperationspartner eine kontinuierliche und integrierte Kommunikationsarbeit sowie die Sicherstellung eines professionellen Außenauftrittes durch Kommunikation und Marketing.

Zur strategischen Ausrichtung der Tätigkeiten der GesBR wurde ein Leitungsgremium eingerichtet, für die Steuerung der operativen Arbeit ein so genanntes Steuerungsgremium installiert. Dieses erarbeitete eine Geschäftsordnung, welche vom Leitungsgremium zu genehmigen war.

Die operative Aufgabenerfüllung erfolgte durch den Leiter und dem zugeordneten Personal. Der Leiter war unmittelbar dem Steuerungsgremium weisungsgebunden und mittelbar dem Leitungsgremium verpflichtet.

Die Basisfinanzierung erfolgte aus Mitteln des Landes Salzburg (250.000 Euro), der Salzburg AG (200.000 Euro) und der Wirtschaftskammer Salzburg (100.000 Euro). Die Räume sowie Büro- und EDV-Ausstattung stellte die Wirtschaftskammer Salzburg zur Verfügung.

3.3.2 Kooperationsvereinbarung vom 19. November 2014

- (1) Im Zuge der Vereinsgründung schloss das Land Salzburg, die Wirtschaftskammer Salzburg und die Salzburg AG am 19. November 2014 eine neue Kooperationsvereinbarung ab, die mit 1. Jänner 2015 in Kraft trat und die seit 1. Jänner 2008 wirksame Kooperationsvereinbarung ersetzte.

Im Wesentlichen wurde der Text der Kooperationsvereinbarung vom 12. November 2008 übernommen bzw. angepasst (statt Steuerungs- und Leitungsgremien nunmehr Vereinsorgane entsprechend den Statuten) und ergänzt. Auch werden alle unmittelbaren Beratungsdienstleistungen nunmehr von Beratungsunternehmen durchgeführt. Der Verein tritt in Bezug auf diese Werkverträge zwischen Kunden und Beratungsunternehmen nur vermittelnd auf. Der Verein empfangt für die Vermittlungstätigkeit keine Provisionszahlungen. Die Arbeit des Vorstands, der Vertreter in der Mitgliederversammlung und der Rechnungsprüfer erfolgt für den Verein kostenfrei.

Die Hauptaufgabenbereiche wurden um CSR-Beratungen⁴ und die Beratung zum Aufbau von Umweltmanagementsystemen ergänzt.

Einige Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung wurden aus der vorhergehenden Kooperationsvereinbarung übernommen und treffen für die Gebarungabwicklung des Vereins nicht mehr zu, wie z.B. "die Kooperationspartner haben für die Finanzierung der Vereinsarbeit und zur Abgeltung der Förderbeiträge für die Beratungen folgende Beiträge auf ein Konto des Landes Salzburg einzuzahlen; Land Salzburg 250.000 Euro, Salzburg AG 200.000 Euro und Wirtschaftskammer Salzburg 100.000 Euro" oder "die Auszahlung der Förderungen übernimmt das Land als kostenfreie Dienstleistung".

⁴ CSR (Corporate Social Responsibility) steht für nachhaltige Unternehmensführung.

- (2) Im geprüften Zeitraum entsprach in einigen Fällen der Ablauf von Zahlungsvorgängen nicht den in der Kooperationsvereinbarung zwischen den Vereinsmitgliedern festgelegten Bestimmungen. Der LRH empfiehlt, die Kooperationsvereinbarung an die geübte Verwaltungspraxis anzupassen.
- (3) *Der Verein uss teilt in seiner Gegenäußerung mit, dass entsprechend der Empfehlung des LRH die Kooperationsvereinbarung an die geübte Verwaltungspraxis angepasst werde.*

4. Rechnungswesen

4.1 Allgemeines

- (1) Für das Jahr 2014 wickelte die Landesbuchhaltung für die GesBR uss die gesamten Einnahmen und Ausgaben über eigene Haushaltsansätze im Landeshaushalt ab. So wurden auch die Beiträge der Gesellschafter (Land Salzburg, Salzburg AG und Wirtschaftskammer Salzburg) sowie die Förderung des Bundes (BM für Nachhaltigkeit und Tourismus⁵) beim Land vereinnahmt. Die Rücklage der GesBR war ebenso im Landeshaushalt ausgewiesen. Die GesBR verfügte über kein Bankkonto, auch sämtliche Zahlungen wurden über Konten des Landes abgewickelt.

Ab dem Jahr 2015 erstellte der Verein uss einen Rechnungsabschluss mit Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung. Die Buchhaltung und die Lohnverrechnung erfolgte als kostenfreie Dienstleistung über die Wirtschaftskammer Salzburg. Im geprüften Zeitraum lagen die gewöhnlichen Einnahmen und die gewöhnlichen Ausgaben jeweils unter einer Million Euro. Nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes wäre eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung ausreichend gewesen. Die Jahresabschlüsse erstellte die Geschäftsführung des Vereins gemeinsam mit der Buchhaltung der WKS.

⁵ Davor vom BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

4.2 Vermögenslage

(1) Die folgende Tabelle zeigt die Vermögenslage des Vereins uss:

Vermögenslage						
	1.1.2015		31.12.2015		31.12.2016	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	271	0,0	136	0,0
Umlaufvermögen						
Forderungen aus KPC - UFI Förderbeitrag	215.338	18,8	220.706	18,3	212.594	19,4
Forderungen Land Salzburg	931.053	81,2	0	0,0	0	0,0
Flüssige Mittel	0	0,0	986.538	81,7	882.212	80,6
	1.146.391	100,0	1.207.244	100,0	1.094.806	100,0
Vermögen	1.146.391	100,0	1.207.515	100,0	1.094.942	100,0
Eigenkapital						0,0
Kapitalrücklage	931.053	81,2	931.053	77,1	931.053	85,0
Ergebnisverrechnung/Vortrag	215.338	18,8	215.338	17,8	171.675	15,7
Jahresergebnis	0	0,0	-43.663	-3,6	-125.932	-11,5
	1.146.391	100,0	1.102.728	91,3	976.796	89,2
Fremdkapital						
Verbindlichkeiten	0	0,0	94.187	7,8	107.152	9,8
Rückstellungen	0	0,0	10.599	0,9	10.994	1,0
	0	0,0	104.787	8,7	118.145	10,8
Kapital	1.146.391	100,0	1.207.515	100,0	1.094.942	100,0

Tabelle 1: Vermögenslage

Zum Ende des Jahres 2014 betragen unter Berücksichtigung eines Jahresergebnisses von -58.609 Euro die im Landeshaushalt unter dem Titel "Rücklage 2981 526 - Ökologische Betriebsberatung" ausgewiesenen Überschüsse der GesBR uss 931.053 Euro. Diese Überschüsse wurden dem Verein uss per 1. Jänner 2015 als Kapitalrücklage übertragen. Die Kapitalrücklage entspricht in etwa einem Jahresbudget des Vereins.

Im Jahr 2016 verringert sich das Eigenkapital gegenüber dem Vorjahr um rund 126.000 Euro.

Anlagevermögen war kaum vorhanden, die Wirtschaftskammer Salzburg stellte praktisch die gesamte Infrastruktur zur Verfügung. Im Jahr 2015 wurde eine Software für die Zeiterfassung angeschafft.

Die zum 1. Jänner 2015 ausgewiesene Forderung an den Bund (Forderungen KPC - UFI-Förderung) in Höhe von 215.338 Euro resultiert aus der Abrechnung für das Jahr 2014. Die zu den Bilanzstichtagen ausgewiesenen Forderungen stellen jeweils den Deckelbetrag zwischen bereits geleisteter Anzahlung und der maximalen Förderung von 300.000 Euro dar; so betrug beispielsweise im Jahr 2015 die Anzahlung 79.294 Euro.

Die flüssigen Mittel des Vereins waren bei einer Bank auf zwei Konten veranlagt, dem LRH lagen die Kontoauszüge jeweils zum 31. Dezember vor.

Aus der Abrechnung der UFI-Bundesförderung 2014 wurde ein Betrag von 215.338 Euro als Ergebnisverrechnung in die Bilanz 2015 eingestellt. Die Jahresverluste 2015 und 2016 konnten daraus gedeckt werden.

Die Verbindlichkeiten in den Jahren 2015 und 2016 stellten fast ausschließlich solche aus Lieferungen und Leistungen dar. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um offene Beraterhonorare mit einer Fristigkeit von unter einem Jahr.

Die Rückstellungen wurden für nicht konsumierte Urlaube und für Zeitguthaben gebildet.

Seit Gründung der GesBR im Jahr 2003 entwickelte sich die Rücklage des uss folgend:

Rücklagenentwicklung 2003 bis 2014					
Jahre	Anfangsbestand per 1.1.	Entnahmen	Auflösung	Zuführung	Endbestand per 31.12.
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
2003	0	0	0	211.995	211.995
2004	211.995	0	0	70.168	282.163
2005	282.163	111.386	0	131.461	302.238
2006	302.238	142.568	0	159.238	318.907
2007	318.907	141.139	0	176.602	354.370
2008	354.370	32.055	0	412.816	735.131
2009	735.131	589.968	0	300.600	445.763
2010	445.763	489.088	0	961.613	918.287
2011	918.287	502.961	0	555.108	970.434
2012	970.434	438.007	0	562.105	1.094.532
2013	1.094.532	104.869	427.558	0	562.105
2014	562.105	58.609	0	427.558	931.054

Tabelle 2: Rücklagenentwicklung 2003 bis 2014

Mit Beginn des Jahres 2015 wurde der Betrag von 931.054 Euro dem Verein uss als Kapitalrücklage übertragen.

In den Jahren des Aufbaus des Beratungsservice des uss überstiegen die von den Kooperationspartnern zur Verfügung gestellten Mittel die für Beratungsförderungen und sonstige Ausgaben erforderlichen Mittel erheblich. Diese nicht benötigten freien Mittel wurden einer Rücklage zugeführt. Bis zum Jahr 2012 stieg die Rücklage auf über eine Mio. Euro.

Die außergewöhnlich hohe Zuführung im Jahr 2010 ging darauf zurück, dass die Beiträge des Bundes für das Jahr 2009 verspätet einbezahlt und daher erst im Jahr 2010 der Rücklage zugeführt wurden. Weiters wurde eine Zahlung des Bundes für das Jahr 2011 ebenso dem Jahr 2010 zugeordnet.

Im Jahr 2013 wurde laut Schreiben vom 7. Mai 2014 der Abteilung 8 des Amtes der Landesregierung ein Betrag von 427.557,79 Euro dieser Rücklage aufgelöst und der Inves-

titionsrücklage des Landes zugeführt. Grundlage dafür war eine Bestimmung im Landeshaushaltsgesetz 2013⁶. Diese regelt unter anderem, dass gebildete Rücklagen, falls sie innerhalb zweier Haushaltsjahre nicht ihrer zweckbestimmten Verwendung zugeführt werden, aufzulösen und der Investitionsrücklage zuzuführen sind. Mit Regierungsbeschluss des Landes Salzburg vom 5. August 2014 wurde der Betrag von 427.557,79 Euro wieder der ursprünglichen Rücklage zugeführt.

Bei ordnungsgemäßer Rückforderung einer im Jahr 2014 irrtümlich doppelt bezahlten Rechnung in Höhe von 480 Euro wäre dem Verein vom Land eine um diesen Betrag höhere Rücklage zu übertragen gewesen.

(2) Der LRH wertet die Vermögenslage des Vereins *uss* im geprüften Zeitraum auf Grund der in der Vergangenheit angesammelten Überschüsse als zufriedenstellend. Die Höhe der Kapitalrücklage entsprach im geprüften Zeitraum ungefähr dem Jahresbudget des Vereins. Zu beachten ist, dass die vermehrte Vereinstätigkeit bei gleichbleibenden Mitgliedsbeiträgen zu einer kontinuierlichen Verringerung des Eigenkapitals führt.

Der LRH bemängelt, dass auf Grund einer im Jahr 2014 doppelt bezahlten und nicht zurückgeforderten Rechnung in Höhe von 480 Euro dieser Betrag dem Verein im Zuge der Übertragung der Kapitalrücklage vorenthalten wurde.

(3) *Der Verein *uss* teilt in seiner Gegenäußerung mit, dass der Abbau des sich aus früheren Jahren angesammelten Eigenkapitals durch die Vereinstätigkeit von den Mitgliedern beabsichtigt sei. Die Notwendigkeit einer hinreichenden Ausstattung mit Eigenkapital sei der Geschäftsführung, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bewusst.*

Die irrtümlich doppelt bezahlte und nicht rückgeforderte Rechnung in der Höhe von 480 Euro sei seitens des Landes rückgefordert worden und werde nach Eingang dem Verein überwiesen.

⁶ Art. VIII (4)

4.3 Ertragslage

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Einnahmen und Ausgaben der GesBR (2014) auf Basis der im Landeshaushalt erfassten Geschäftsfälle sowie die Ertragslage des Vereins (2015 und 2016) auf Basis der Gewinn- und Verlustrechnung des Vereins:

Einnahmen - Ausgaben 2014 bzw. Ertragslage 2015 und 2016						
	2014		2015		2016	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
Umsatzerlöse						
Förderbeitrag Land Salzburg	250.000	31,7	250.000	29,4	250.000	29,4
Förderbeitrag Salzburg AG	200.000	25,4	200.000	23,5	200.000	23,5
Förderbeitrag Wirtschaftskammer Salzburg	100.000	12,7	100.000	11,8	100.000	11,8
Förderbeitrag KPC UFI	238.417	30,2	300.000	35,3	300.000	35,3
Umsatzerlöse	788.417	100,0	850.000	100,0	850.000	100,0
Personalaufwand						
Gehälter	0	0,0	144.192	17,0	176.546	20,8
Aufwendungen für Abfertigungen	0	0,0	1.997	0,2	2.649	0,3
Aufwendungen für Altersversorgung	0	0,0	2.563	0,3	3.561	0,4
Aufwendungen für gesetzliche Sozialabgaben	0	0,0	38.830	4,6	50.945	6,0
Sonstige Sozialaufwendungen	0	0,0	3.611	0,4	1.581	0,2
Personalaufwand	0	0,0	191.193	22,5	235.281	27,7
Abschreibungen	0	0,0	185	0,0	170	0,0
Sonstiger betrieblicher Aufwand	847.026	107,4	703.428	82,8	740.870	87,2
Betrieblicher Aufwand Summe	847.026	107,4	894.805	105,3	976.322	114,9
Betriebserfolg	-58.609	-7,4	-44.805	-5,3	-126.322	-14,9
Finanzerfolg	0	0,0	1.522	0,2	520	0,1
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (=Jahresgewinn)	-58.609	-7,4	-43.282	-5,1	-125.802	-14,8
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0,0	-380,62	0,0	-130,01	0,0
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-58.609	-7,4	-43.663	-5,1	-125.932	-14,8

Tabelle 3: Einnahmen - Ausgaben 2014 bzw. Ertragslage 2015 und 2016

Im Jahr 2014 erzielte die GesBR Einnahmen in Höhe von 788.417 Euro und Ausgaben von 847.026 Euro. Daraus ergab sich ein negativer Betriebserfolg von 58.609 Euro, welcher aus der bestehenden Rücklage abgedeckt wurde. Auch der Verein wies in den Jahren 2015

und 2016 einen negativen Betriebserfolg aus, welcher jeweils aus dem Eigenkapital abgedeckt wurde.

4.3.1 Umsatzerlöse

- (1) Die Einnahmen der GesBR (2014) bzw. des Vereins (2015 und 2016) resultierten im geprüften Zeitraum ausschließlich aus den Mitgliedsbeiträgen (Förderbeiträgen) der Gesellschafter bzw. Vereinsmitglieder Land Salzburg, Salzburg AG und Wirtschaftskammer Salzburg sowie der Förderung des Bundes im Rahmen der Umweltförderung Inland (UFI). Anstatt den für die Basisfinanzierung geleisteten Beiträgen konnten von den Gesellschaftern/Vereinsmitgliedern (Vertragspartnern) auch Sachleistungen eingebracht werden; darüber entschied die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Die am 12. November 2008 abgeschlossene Kooperationsvereinbarung sah für die Gesellschafter der GesBR folgende jährlichen Beiträge/Leistungen vor:

- Land Salzburg 250.000 Euro und Abwicklung aller Zahlungen über das Rechnungswesen des Landes (REWE)
- Wirtschaftskammer Salzburg 100.000 Euro, Bereitstellung der Infrastruktur (Büro und EDV) und die Kosten der Lohnverrechnung
- Salzburg AG 200.000 Euro. Die Energieberater der Salzburg AG sollen bis zu einem Gegenwert von 50 % des Beitrages der Salzburg AG zu uns in Beratungen durch uns eingesetzt werden.

Darüber hinaus unterstützte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft⁷ das Gesamtprogramm im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung der Kommunalkredit Public Consulting mit dem Land Salzburg aus Mitteln der Umweltförderung im Inland nach Vorlage eines Endabrechnungsberichtes unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Berichtsvorlage mit jährlich bis zu 300.000 Euro.

Im Jahr 2014 wurde der Förderbeitrag der Salzburg AG in Höhe von 200.000 Euro nicht tatsächlich in dieser Höhe vereinnahmt, sondern nur der um die Kosten für den an das uns beigestellten Mitarbeiter reduzierte Betrag in Höhe von 154.525,44 Euro.

⁷ Nunmehr Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Der Bund überwies im Jahr 2014 unter dem Titel Förderbeitrag KPC UFI insgesamt 270.206 Euro. Dies betraf die Abrechnung des Jahres 2013 in Höhe von 185.544 Euro (einschließlich e5-Förderung⁸ an SIR in Höhe von 31.789,23 Euro) und die Vorauszahlung für das Jahr 2014 in Höhe von 84.662 Euro. Beim uss wurden nur 238.416,77 Euro vereinnahmt, da das Land die e5-Förderung direkt an das SIR weiterleitete.

Schöpfte die GesBR bzw. der Verein die Bundesförderung von jährlich 300.000 Euro nicht zur Gänze aus, so konnte der Differenzbetrag für andere umweltrelevante Maßnahmen im Land Salzburg (z.B. e5-Förderung durch SIR) verwendet werden.

(2) Der LRH hält fest, dass im geprüften Zeitraum durch die Umsatzerlöse die Ausgaben nicht gedeckt werden konnten. Weitere zukünftige negative Jahresergebnisse gehen zu Lasten des Eigenkapitals.

(3) *Der Verein uss verweist in seiner Gegenäußerung darauf, dass der Abbau des sich aus früheren Jahren angesammelten Eigenkapitals durch die Vereinstätigkeit von den Mitgliedern beabsichtigt und die Notwendigkeit einer hinreichenden Ausstattung mit Eigenkapital der Geschäftsführung, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bewusst sei.*

4.3.1.1 Rückflüsse an die Salzburg AG

(1) Bei den so genannten Rückflüssen an die Salzburg AG handelte es sich um Beträge, welche die Salzburg AG auf Basis der Kooperationsvereinbarungen dem uss für Leistungen in Rechnung stellte. Diese Rückflüsse wurden entweder vom Mitgliedsbeitrag abgezogen oder überwiesen.

Gemäß den Kooperationsvereinbarungen vom 12. November 2008 und vom 19. November 2014 sollen die Energieberater der Salzburg AG bis zu einem Gegenwert von 50 % des Beitrages der Salzburg AG in Beratungen durch das uss eingesetzt werden. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren fünf für Unternehmen zuständige Energieberater der Salzburg AG auf Grundlage des Kooperationsvertrages für das uss tätig.

⁸ e5 ist ein Förderprogramm für energieeffiziente Gemeinden, die im Umgang mit Energie und der verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energieträgern einen Beitrag zu einer zukunftsverträglichen Entwicklung unserer Gesellschaft leisten.

Ergänzend zur Bestimmung in den Kooperationsvereinbarungen definierte der Vorstand in seiner Sitzung am 1. Juli 2015 folgende mögliche Leistungen als "Rückflüsse":

- Begleitende Energieberatung bei Salzburg AG-Projekten bzw. bei Projekten mit Salzburg AG als Auftraggeber für die Beratung
- Maßnahmen für Endkunden Energieberatungen
- Maßnahmen zur alternativen Mobilität
- Schulmaßnahmen
- Maßnahmen und Kosten beim Personal
- Weitere Klein-Maßnahmen (z.B. Nutzung Dienstfahrzeuge, Film- und Videoaufnahmen)

Ob diese zusätzlichen Leistungen ebenso in die 50 %-Regel fallen, war im entsprechenden Vorstandsprotokoll nicht vermerkt worden.

Im geprüften Zeitraum stellte die Salzburg AG folgende Rückflüsse in Rechnung:

Rückflüsse an die Salzburg AG			
	2014	2015	2016
	Euro	Euro	Euro
abgeschlossene Energie-Beratungen	10.573	16.348	53.777
Schulvorträge	9.998	14.990	14.814
Gehalt Mitarbeiter Salzburg AG	45.119	58.727	43.293
Fahrtkosten Mitarbeiter Salzburg AG	443	1.595	0
Rückflüsse gesamt	66.133	91.661	111.884

Tabelle 4: Rückflüsse an die Salzburg AG

Im Jahr 2016 lagen zwar die Rückflüsse aus Energieberatungen unter der 50 %-Grenze des Mitgliedsbeitrages der Salzburg AG, die gesamten Rückflüsse betragen jedoch mehr.

(2) Der Vereinsvorstand genehmigte zusätzliche Möglichkeiten um Leistungen der Salzburg AG als "Rückflüsse" abzurechnen. Im Jahr 2016 betragen die Rückflüsse mehr als 50 % des Mitgliedsbeitrages der Salzburg AG. Der LRH empfiehlt festzulegen, ob diese möglichen zusätzlichen Rückflüsse ebenso von der "50 %-Regel" umfasst sind.

(3) Der Empfehlung des LRH werde im Rahmen der Überarbeitung der Geschäftsordnung Folge geleistet, so der Verein in seiner Gegenäußerung.

4.3.2 Personalaufwand

- (1) Die Entwicklung des Personalaufwandes sowie des Personalstandes zeigt die folgende Tabelle:

Entwicklung Personalaufwand und Personalstand			
	2014	2015	2016
Personalaufwand für eigenes Personal in Euro	0	191.193	235.281
Personalaufwand für beigestelltes Personal WKS in Euro	181.739	25.870	0
Personalaufwand für beigestelltes Personal Salzburg AG in Euro	45.475	58.727	42.570
Summe	227.214	275.790	277.851
Anzahl eigenes Personal	0,00	3,05	3,81
Anzahl beigestelltes Personal WKS	3,07	0,17	0,00
Anzahl beigestelltes Personal Salzburg AG	0,88	0,96	0,69
Summe (VZÄ im Jahresdurchschnitt)	3,95	4,18	4,50

Tabelle 5: Entwicklung Personalaufwand und Personalstand

Der Personalaufwand stieg im geprüften Zeitraum um rund 51.000 Euro bzw. um rund 22 %. Für das von der WKS und der Salzburg AG beigestellte Personal fiel auch USt an. Ohne USt, welche in den Jahren 2015 und 2016 wesentlich geringer war als im Jahr 2014, stieg der Personalaufwand um rund 74.000 Euro bzw. rund 38 %. Der Personalstand in VZÄ stieg im geprüften Zeitraum um rund 14 %.

Im Jahr 2014 wies das uss keinen Personalaufwand aus, da sämtliches Personal bei der Wirtschaftskammer Salzburg und bei der Salzburg AG angestellt war, welche dem uss das Personal beistellten. Die Kosten dafür sind bei den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen. Die an die Wirtschaftskammer Salzburg für die Personalbeistellung vom uss refundierten Beträge enthalten auch die abzuführende USt. Die Salzburg AG stellte dem uss im Jahr 2014 für das beigestellte Personal keine USt in Rechnung, in den Jahren 2015 und 2016 schon. Insgesamt fielen für die Personalbeistellung im Jahr 2014 rund 30.000 Euro an USt an, im Jahr 2015 waren es rund 14.000 Euro und im Jahr 2016 rund 7.000 Euro.

Ab dem Jahr 2015 wurde das zuvor von der Wirtschaftskammer Salzburg beigestellte Personal mit Ausnahme eines Mitarbeiters beim Verein uss angestellt; der Vertrag mit diesem Mitarbeiter wurde mit Ende Februar 2015 einvernehmlich aufgelöst. Der von der

Salzburg AG beigestellte Mitarbeiter beendete mit Ende September 2016 seine Mitarbeit. Die Abrechnung zwischen uns und Salzburg AG erfolgte auf Basis der tatsächlich geleisteten Stunden; auch sind darin Reisekosten enthalten. Auf Grund der Anzahl der tatsächlich geleisteten Stunden entsprach im Jahr 2014 das Beschäftigungsausmaß dieses Mitarbeiters 0,88 VZÄ, im Jahr 2015 waren es 0,96 VZÄ und im Jahr 2016 waren es 0,69 VZÄ.

Für die Aufnahme, Weiterbeschäftigung und Kündigung bzw. Entlassung von Angestellten des Vereins, insbesondere der Geschäftsführung ist der Vorstand zuständig. Fachlich und organisatorisch sind die Mitarbeiter der Geschäftsführung unterstellt.

Die Arbeit des Vorstands, der Vertreter in der Mitgliederversammlung sowie der Rechnungsprüfer erfolgte für den Verein kostenlos.

In den Personalakten waren die Dienstverträge, die Protokolle der Mitarbeiterbesprechungen und weitere personalspezifische Daten vermerkt. Bei einigen Mitarbeitern änderte sich im geprüften Zeitraum das Beschäftigungsausmaß. Die gemäß Dienstvertrag notwendigen schriftlichen Aufzeichnungen über solche Vertragsänderungen (z.B. Änderung des Beschäftigungsausmaßes) waren aus den Personalakten nicht ersichtlich. Weiters fehlte in den Dienstverträgen die Anschrift der Dienstnehmer, was gemäß § 2 AVRAG ein Mindestanforderung darstellt.

- (2) Der LRH bemängelt, dass personelle Angelegenheiten wie z.B. Änderungen des Beschäftigungsausmaßes oder Gehaltserhöhungen in den Personalakten nicht vollständig dokumentiert wurden. In den Dienstverträgen sind die gesetzlichen Mindestanforderungen anzuführen.

Der Personalaufwand stieg im geprüften Zeitraum 2014 bis 2016 um rund 51.000 Euro bzw. um rund 22 %.

- (3) *Der Verein uns teilt in seiner Gegenäußerung mit, dass er die vom LRH monierten Mängel in der Vollständigkeit der Personalakten bzw. den Dienstverträgen umgehend bereinigen werde.*

4.3.3 Sonstige betriebliche Aufwendungen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen in den Jahren 2014 bis 2016:

Sonstige betriebliche Aufwendungen			
	2014	2015	2016
	Euro	Euro	Euro
EDV-Aufwand	4.343	7.104	5.956
Reiseaufwand	397	2.606	1.801
Beigestelltes Personal	227.214	84.597	42.570
Honorare für Vortragende, Prüfer und Sonstige	18.483	22.506	22.244
Marketing, Produktions- und sonstiger Marketingaufwand	38.151	37.443	36.227
Repräsentationen, Bewirtung, Saalaufwand	6.247	4.812	5.238
Beratungs- und Prüfungsaufwand	10.800	12.000	13.309
Förderungen für Beratungen	538.782	508.222	612.884
Sonstige Förderungen (SIR e5-Programm, Bildung)	1.422	23.759	0
Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	1.189	378	642
Summe	847.026	703.428	740.870

Tabelle 6: Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die vergleichsweise hohen Sonstigen betrieblichen Aufwendungen von 847.026 Euro im Jahr 2014 gehen vor allem darauf zurück, dass die Kosten für das gesamte Personal des uss, welches die WKS und die Salzburg AG beigestellten, hier erfasst sind. Der überwiegende Anteil der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen entfiel auf die Förderungen für Beratungen.

Der EDV-Aufwand entfiel zu einem wesentlichen Teil auf die Wartung der EDV-Programme, vor allem auf die Maßnahmendatenbank.

Im Reiseaufwand sind neben den Fahrtkosten der Mitarbeiter des uss auch Fahrtkosten der Berater innerhalb des Bundeslandes Salzburg enthalten.

Das beigestellte Personal betraf die von der WKS und der Salzburg AG zur Verfügung gestellten Mitarbeiter. Die GesBR verfügte über kein eigenes Personal, sondern dieses wurde zur Gänze von WKS und Salzburg AG beigestellt.

Die Honorare für Vortragende, Prüfer und Sonstige entfielen zum wesentlichen Teil auf Workshops an Berufsschulen. Die Förderungen für Workshops an Berufsschulen betrugen im Jahr 2014 insgesamt 14.910,80 Euro, im Jahr 2015 insgesamt 18.922,20 Euro und im Jahr 2016 insgesamt 18.704,40 Euro.

Der Großteil der Aufwendungen für Marketing, Produktions- und sonstigen Marketingaufwand betraf die jährliche uss Gala sowie die Kommunikationsberatung und -betreuung für die Geschäftsführung.

Ebenso fielen Aufwendungen für Repräsentationen, Bewirtung und Saalmiete vor allem für die uss Gala an.

Der Beratungs- und Prüfungsaufwand betraf im Wesentlichen die Durchführung von Evaluierungen. Die jährlichen Evaluierungen als Teil des Qualitätsmanagements erfolgten durch externe Berater.

Die Förderungen für Beratungen stellen den überwiegenden Anteil der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen dar; siehe dazu Punkt 5.

Die Sonstigen Förderungen im Jahr 2015 betrafen fast ausschließlich die an das SIR im Rahmen des e5-Programmes weitergeleiteten KPC UFI-Bundesmittle in Höhe von 22.759 Euro. Im Jahr 2014 waren dies 31.789,23 Euro, allerdings wurden diese Mittel vom Land direkt an das SIR weitergeleitet und berührten die Buchhaltung der GesBR nicht.

In den übrigen Sonstigen betrieblichen Aufwendungen waren im Jahr 2014 unter anderem die Kosten für die Vereinserrichtung bei der Landespolizeidirektion Salzburg in Höhe von 22,10 Euro enthalten.

Das von der Geschäftsführung des uss geführte Ausgabenjournal für das Jahr 2014 wich geringfügig von den beim Land für das uss gebuchten Aufwendungen ab. Eine entsprechende Abstimmung erfolgte erst im Zuge der Prüfung durch den LRH. Dabei stellte der LRH fest, dass im Jahr 2014 eine an Herrn G. doppelt bezahlte Rechnung über 480 Euro von der Abteilung 5 des Amtes der Landesregierung irrtümlich nicht zurückgefordert wurde. Auch von der Geschäftsführung war in der 3. Vorstandssitzung am 1. Juli 2015 dem Vorstand ein vom tatsächlichen Betriebserfolg 2014 abweichender Betriebserfolg mitgeteilt worden.

- (2) Der LRH bemängelt, dass mangels Abstimmung mit der Geschäftsführung ein doppelt angewiesener Rechnungsbetrag in Höhe von 480 Euro von der anweisenden Stelle (Abteilung 5 des Amtes der Landesregierung) nicht bemerkt und in der Folge nicht zurückgefordert wurde. Der LRH empfiehlt, seitens des Landes eine mögliche Eintreibung des zu viel angewiesenen Betrages zu prüfen und allenfalls an den Verein anzuweisen.
- Die stichprobenmäßige Belegprüfung zu den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen durch den LRH ergab, dass - mit Ausnahme der Doppelzahlung - den geprüften Belegen eine statutengemäße Mittelverwendung zu Grunde lag.
- (3) *Die irrtümlich doppelt bezahlte und nicht rückgeforderte Rechnung in der Höhe von 480 Euro sei seitens des Landes rückgefordert worden und werde nach Eingang dem Verein überwiesen, so der Verein in seiner Gegenäußerung.*

5. Förderungen für Beratungen - Wirksamkeit

- (1) Das uss förderte Beratungen für Salzburger Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, für Gemeinden und öffentliche Einrichtungen, nicht aber für Private.

Die unmittelbaren Beratungen erfolgten nicht durch Bedienstete des uss, sondern durch externe Berater. Das uss führte dazu einen Beraterpool, welcher zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH rund 60 Berater umfasste. Die Berater sind im Auftrag des uss tätig. Das uss schloss mit dem Berater einen Rahmenvertrag ab, in welchem die grundsätzlichen Bestimmungen für die Durchführung einer Beratung geregelt wurden. Dieser diente als Basis für die konkreten Beratungsaufträge. Der Rahmenvertrag hatte eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr. Die Verlängerung des Rahmenvertrages erfolgte für jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Berater in der abgelaufenen Vertragsperiode mindestens eine Beratung im Auftrag des uss zufriedenstellend durchgeführt hat.

Weiters waren für Unternehmen zuständige Energieberater der Salzburg AG auf Grundlage des Kooperationsvertrages für das uss tätig. Mit diesen Beratern schloss das uss keinen Rahmenvertrag ab, für die Beratungstätigkeit und die Förderungsabrechnung galten die gleichen Richtlinien wie für die "Pool-Berater".

Im Zeitraum 2014 bis 2016 wurden in den Kernbereichen Energie, Mobilität, Umwelt sowie Abfall und Ressourcen für folgende Module Förderungen gewährt:

- Energie
- Ressourcen
- Mobilität
- Umwelt (Umweltzeichen, Umweltmanagementsystem, Nachhaltigkeitsmanagement)
- Klimabündnis
- Photovoltaik-Checks (ab 2015)

Das Steuerungsgremium (GesBR) bzw. der Vorstand (Verein) entschied im Rahmen der finanziellen Vorgaben über die Aufteilung der Finanzmittel auf die einzelnen Module. Gemäß Geschäftsordnung hatte das Steuerungsgremium der GesBR bzw. der Vorstand des Vereins Zielsetzungen und Erfolgskriterien für die Erarbeitung von Produkten, Modulen und Schwerpunktaktionen im Sinne der Zielsetzungen der Kooperationsvereinbarung zu formulieren. Diese Zielsetzungen und Kriterien wurden in den Mitarbeitergesprächen zwischen dem Obmann des Vereins - basierend auch auf den Rückmeldungen der anderen

Vorstandsmitglieder - und der Geschäftsführung schriftlich festgehalten. Daran anknüpfend erfolgte eine Bewertung der Zielerreichung.

In den einzelnen Modulen wurden verschiedene Beratungen angeboten mit je nach Anforderung unterschiedlicher Dauer. In einem Leistungsverzeichnis war die maximale Stundenzahl für die einzelnen Beratungen festgelegt worden. Im geprüften Zeitraum betrug der geförderte Stundensatz 80 Euro. Grundsätzlich wurden bis zu 50 % der Beratungskosten gefördert. Mit EMAS⁹ und mit dem Umweltzeichen zertifizierte Unternehmen sowie Salzburg2050-Partner wurden mit 75 % gefördert.

Eine Beratungsförderung durch den Verein uss lief in der Regel wie folgt ab:

1. Anmeldung zur Beratung (Beratungsantrag) über die Homepage des uss durch den Beratungskunden
2. uss organisiert einen Berater aus dem Beraterpool unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualifikation und räumlichen Nähe
3. uss nimmt mit dem Beratungskunden Kontakt auf und informiert diesen über den Beratungsablauf
4. Beratung - Berater trägt die Maßnahmenvorschläge in die Maßnahmen Datenbank des uss ein
5. Technischer Mitarbeiter des uss prüft die Plausibilität des Beratungsumfanges
6. Förderfreigabe durch den Obmann des Vereins
7. Anweisung der Förderung durch die Geschäftsführung des uss an den Berater (der Berater bringt den Förderbetrag bei seiner Honorarnote an den Beratungskunden in Abzug)
8. Auszahlung durch Buchhaltung der WKS

⁹ EMAS (Eco Management and Audit Scheme): Ist ein von der EU entwickeltes Gemeinschaftssystem aus Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung für Organisationen, die ihre Umweltleistung verbessern wollen.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der abgeschlossenen Beratungen in den einzelnen Modulen und die Höhe der Förderungen des uss in den Jahren 2014 bis 2017. Weiters zeigt die Tabelle die im jeweiligen Jahr noch nicht abgeschlossenen Beratungsfälle:

Anzahl der Beratungsfälle - Förderungen 2014 - 2017				
	2014	2015	2016	2017
Energie	209	165	175	199
Ressourcen	16	14	13	21
Mobilität	19	52	42	19
Umwelt	40	31	35	24
Klimabündnis	27	32	25	0
Photovoltaik-Checks	0	112	140	117
Beratungsfälle gesamt	311	406	430	380
Beratungsfälle offen	183	197	137	98
Förderausgaben für Beratungen in Euro	538.302	508.222	612.884	559.873

Tabelle 7: Anzahl der Beratungsfälle - Förderungen 2014 - 2017 (Quelle: uss)

Darüber hinaus fielen in den Jahren 2014 bis 2017 für jeweils vier Workshops an Berufsschulen in den Modulen Energie und Ressourcen Beraterhonorare an. Insgesamt betrugen diese rund 72.000 Euro.

Für Beratungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen gewährten sowohl das uss als auch die Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung (Wachstumsfonds) Förderungen. In den Fällen, in welchen das uss eine Förderung von 75 % gewährte, förderte die Abteilung 1 maximal 25 %. Zwischen uss und Abteilung 1 erfolgten diesbezüglich Abstimmungen um Überförderungen zu vermeiden.

Die im Zuge von geförderten Beratungen durchgeführten Maßnahmen trug der jeweilige Berater in eine so genannte Maßnahmendatenbank ein. Diese weist auf Basis klar definierter Kriterien die damit zusammenhängenden Einsparungen bzw. Umwelteffekte aus. In den Jahren 2014 bis 2017 gab das uss folgende Einsparungen bzw. Umwelteffekte bekannt:

Wirksamkeit der Förderungen - Einsparungen bzw. Umwelteffekte (im jeweiligen Jahr der Beratung)				
	2014	2015	2016	2017
CO ₂ in Tonnen	4.651	5.814	6.575	4.346
Öl in tausend Liter	647	442	1.240	356
Strom in Mio kWh	10	15	19	20
Gas in Tausend m ³	1.200	1.000	850	800
Diesel in Liter	32.000	487.000	227.000	316.000
Benzin in Liter	5.000	297.000	15.000	17.000
Restmüll in Tonnen	41	81	16	275

Tabelle 8: Wirksamkeit der Förderungen - Einsparungen bzw. Umwelteffekte (Quelle: uss)

Die zum Teil erheblichen Schwankungen der Einsparungen bzw. Umwelteffekte bei einzelnen Parametern betrafen alle Module und stehen mittelbar in Zusammenhang mit Themenschwerpunkten. Die in der Tabelle angegebenen Einsparungen bzw. Umwelteffekte sind jeweils nur auf das Jahr der Beratungsleistung bezogen. Die Umwelteffekte sind nur einer von mehreren Indikatoren für die Erfolgskontrolle. Weitere sind etwa Größe der beratenen Betriebe, Anzahl der Beratungen und wiederverliehener Umweltauszeichnungen und Zertifizierungen.

Durch jährliche Schwerpunkte konnten bei speziellen Zielgruppen Potentiale aufgezeigt werden, welche bei den einzelnen Betrieben sehr unterschiedlich sind. Im Jahr 2016 wurden beispielsweise bei Großbetrieben Heizungswechsel von Öl auf Biomasse oder bei Produktionsbetrieben Abwärmeoptimierungen für den laufenden Betrieb realisiert.

Die Einsparungen beim Strom gingen auf zahlreich initiierte und realisierte Einzelprojekte in den Jahren 2015 bis 2017 zurück.

Die Einsparungen bei Diesel und Benzin konnten durch Projektförderungen im betrieblichen Mobilitätsmanagement (z.B. Arbeitswegoptimierungen, Verbesserungen im Mobilitätsmanagement bei Großveranstaltungen oder in Ferienregionen) erzielt werden. Bei Firmen- und Nutzfahrzeugen handelte es sich vorwiegend um Dieselfahrzeuge.

Die positive Entwicklung bei den Einsparungen im Restmüll im Jahr 2016 standen im Zusammenhang mit der Förderung der vermehrten Abfalltrennung in Großbetrieben (z.B. Restmüllvermeidung, Optimierung der innerbetrieblichen Trennung von Abfall sowie Recycling).

- (2) Die dem LRH vorgelegten Aufzeichnungen zur Förderungsabwicklung durch das uss und deren Berater ließen in den geprüften Fällen auf eine widmungsgemäße Verwendung der gewährten finanziellen Förderungen schließen.

6. Internes Kontrollsystem

- (1) Ein Internes Kontrollsystem sieht unter anderem Kontrollmechanismen vor, welche der Zielsetzung dienen, ordnungsgemäße und effiziente Geschäftsabläufe sicherzustellen, Vermögenswerte vor Verlust, Missbrauch und Schaden zu sichern sowie interne Fehler zu vermeiden.

Im Jahr 2014 erfolgte die Gebarungsabwicklung durch die Abteilung 5 (Zahlungs- und Empfangsaufträge) sowie die Landesbuchhaltung (Durchführung der Ein- und Auszahlungen) des Amtes der Salzburger Landesregierung auf Haushaltsansätzen der Abteilung 5. Grundlage dafür bildete weitgehend das "Budgethandbuch der Abteilung 5" (Stand 20. März 2013) sowie die einschlägigen Buchhaltungsvorschriften. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wurde grundsätzlich durch den Leiter der GesBR bestätigt, in Einzelfällen geschah dies durch Mitarbeiter der Abteilung 5.

In den Jahren 2015 und 2016 erfolgte die gesamte Gebarungsabwicklung des Vereins durch die WKS mittels des Anwendungsprogramms „Saperion“. Dazu wurde in der WKS eine eigene Kostenstelle für das uss eingerichtet. Für einen ausgewählten Personenkreis hatte das uss einen elektronischen Zugriff auf diese Kostenstelle.

Nach jeweiliger sachlicher und rechnerischer Prüfung durch die GF und anschließender Freigabe durch den Obmann des Vereins wurde die Rechnung ins System eingepflegt und in der Buchhaltung der WKS der "bank file" erstellt. Nach Zahlungsfreigabe durch die GF und den Kassier des uss erfolgte die Zahlung und Buchung durch die Buchhaltung der WKS.

Die diesbezügliche Prüfung durch den LRH ergab, dass in allen eingesehenen Stichproben zumindest das Vier-Augen-Prinzip eingehalten und auch dokumentiert worden war.

Der Rahmen, die Grundsätze und die Regelungen für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins sind im "Organisationshandbuch des umwelt service salzburg" dokumentiert.

Das uss entwickelt und vermittelt unentgeltlich geförderte Beratungs- und Informationsangebote für Salzburger Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, für Gemeinden und öffentliche Einrichtungen, nicht aber für Private. Energieberatungen an Privatpersonen werden durch die Abteilung 4 (Referat Energiewirtschaft und -beratung) des Amtes der Salzburger Landesregierung gefördert.

Die Abteilung 4 fördert weiters Investitionen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Gemeinden, öffentlichen Einrichtungen, Landwirten und Privaten im Bundesland Salzburg zur Erreichung der gemeinsamen Energie- und Klimaschutzziele; Investitionen werden durch das uss nicht gefördert. Durch diese Abgrenzung sollen Doppelförderungen praktisch ausgeschlossen werden.

Förderungen für Beratungen von PV-Anlagen werden sowohl vom uss als auch in der Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung abgewickelt. Die Errichtung von PV-Anlagen wird ausschließlich durch den Salzburger Wachstumsfonds (in Abteilung 1 angesiedelt) gefördert. Die Förderung für Beratungen von PV-Anlagen wird durch den Salzburger Wachstumsfonds erst dann gewährt, wenn bereits eine entsprechende Beratung durch das uss durchgeführt und dessen Förderungsausmaß nachgewiesen wurde. Durch diese Vorgangsweise soll eine Doppelförderung praktisch ausgeschlossen werden.

Die Rechnungsprüfer des Vereins stellten bei ihrer Prüfung für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 jeweils fest, dass die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens gegeben war und die vorhandenen Mittel entsprechend dem Zweck und dem Statut des Vereins verwendet wurden. Für den Rechnungsabschluss 2015 wurde zudem ein Wirtschaftsprüfer mit der prüferischen Durchsicht beauftragt.

- (2) Der LRH hält fest, dass seitens der GesBR bzw. des Vereins ausreichende Kontrollmechanismen vorgesehen waren und eine gesamthafte Darstellung des IKS vorlag. Auch war bei den geprüften Zahlungsvorgängen das Vier-Augen-Prinzip eingehalten worden. Auf das Erfordernis der laufenden Abstimmung von Salden mit externen Stellen wird hingewiesen.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.

7. Anhang:

Gegenäußerung umwelt service salzburg

Gegenäußerung des Amtes der Salzburger Landesregierung

Landesrechnungshof
Herrn Landesrechnungshofdirektor
Mag. Ludwig Hillinger
Nonnbergstiege 2
5020 Salzburg

Salzburg, 29.10.2018

Betreff:

Gegenäußerung des Vereines umwelt service salzburg zur Sonderprüfung des Vereines durch den Landesrechnungshof

Sehr geehrter Herr Landesrechnungshofdirektor Mag. Hillinger!

Mit Schreiben vom 17.10.2018 unter der Zahl 003-3/188/6-2018 wurden dem Verein umwelt service salzburg die Feststellungen des Landesrechnungshofes mit der Einladung zur Gegenäußerung übermittelt.

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes erlaubt sich der Verein umwelt service salzburg folgende Anmerkungen:

Zu 3.1:

Durch die nicht stimmberechtigte Vorsitzführung des Obmannes in der Mitgliederversammlung wird seitens des Vereines keine Unvereinbarkeit gesehen.

Gleichwohl wird den Bedenken des Landesrechnungshofes Rechnung getragen und bei der geplanten Überarbeitung der Statuten eine andere Regelung getroffen werden.

Die Aufgabe „Unterstützung der themenbezogenen Aus- und Weiterbildung spezifischer Zielgruppen“ in der Geschäftsordnung ist aus Sicht des Vereines lediglich eine Spezifizierung der im Vereinszweck genannten Aufgabe „Information und Beratung in den Bereichen umweltverträgliche Energieversorgung, Energie- und Ressourceneffizienz, umweltverträgliche Produktion, Abfallvermeidung und Abfallverwertung, Mobilität, Luftreinhaltung und Klimaschutz“ und somit vom Vereinszweck umfasst.

Eine Präzisierung erfolgt gleichwohl in der geplanten Überarbeitung der Statuten bzw der Geschäftsordnung.

Zu 3.2:

Das genannte Formversehen, dass die Geschäftsordnung am 01.07.2015 vom Vorstand „angenommen“ aber nicht formal beschlossen wurde, wird statutenkonform nachgeholt und somit korrigiert.

Zu 3.3.2:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Kooperationsvereinbarung an die geübte Verwaltungspraxis anzupassen, wird nachgekommen.

umwelt service salzburg ist ein Kooperationsprojekt von:

Zu 4.2:

Der Abbau des sich aus früheren Jahren angesammelten Eigenkapitales durch die Vereinstätigkeit ist von den Mitgliedern beabsichtigt.

Die Notwendigkeit einer hinreichenden Ausstattung mit Eigenkapital ist der Geschäftsführung, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bewusst.

Die irrtümlich doppelt bezahlte und nicht rückgeforderte Rechnung in der Höhe von € 480,- wurde seitens des Landes mit Schreiben vom 16.10.2018 (205-03uss/1/327-2018) rückgefordert und wird nach Eingang dem Verein überwiesen.

Zu 4.3.1:

Siehe Anmerkung zu 4.2

Zu 4.3.1.1:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes zu konkretisieren, ob die in der Vorstandssitzung vom 01.07.2015 möglichen Leistungen in die „50%-Regel“ betreffend die Rückflüsse an die Salzburg AG eingehen, wird im Rahmen der Überarbeitung der Geschäftsordnung Folge geleistet.

Zu 4.3.2:

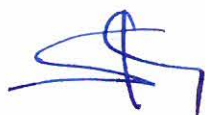
Die vom Landesrechnungshof monierten Mängel in der Vollständigkeit der Personalakten bzw. den Dienstverträgen werden umgehend bereinigt.

Zu 4.3.3:

Siehe Anmerkung zu 4.2

Abschließend möchte sich umwelt service salzburg für das sachliche, korrekte und zielorientierte Vorgehen des Landesrechnungshofes während der Sonderprüfung bedanken.

Hochachtungsvoll
Für den Verein umwelt service salzburg



DI Dr. Gunter Sperka
Koordinator für Klimaschutz
und Umweltplanung
Land Salzburg
Obmann



DI Herwig Struber
Geschäftsführer
Salzburg Netz GmbH
Obmann-Stellvertreter



Mag. Christian Wagner
Bereichsleiter Umweltrecht
Wirtschaftskammer Salzburg
Kassier

umwelt service salzburg ist ein Kooperationsprojekt von:



Herrn
Direktor des Landesrechnungshofes
Mag. Ludwig F. Hillinger
Nonnbergstiege 2
5010 Salzburg

Büro
Landesamtsdirektor

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20001-LRH/3021/268/7-2018

Datum

13.11.2018

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Betreff

Feststellungen zur Sonderprüfung Verein "umwelt service salz-
burg"; Stellungnahme

Bezug: 003-3/188/5-2018

Fax +43 662 8042-2643

buero-lad@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Burgschwaiger

Telefon +43 662 8042-2652

Sehr geehrter Herr Direktor!

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Sonderprüfung „umwelt service salzburg“ darf auf die von der Mitgliederversammlung des Vereins umwelt service salzburg beschlossene und bereits übersandte Stellungnahme des Vereins an den Landesrechnungshof hingewiesen werden.

Da sich die Prüfung des Landesrechnungshofes primär auf die Gebarung des Vereins umwelt service salzburg bezogen hat und nur mittelbar die Phase bis zur Vereinsgründung, in der das Land die Zahlungen abgewickelt hat, betroffen war, wird keine gesonderte Stellungnahme abgegeben.

Ich ersuche, 11 Exemplare des Prüfberichtes zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung

DDr. Sebastian Huber, MBA

Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at